

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Nr. 12 / 2024 vom 29. November 2024

Herausgeber:

Landratsamt Bamberg | Ludwigstraße 23 | 96052 Bamberg |

Tel.: 0951/85-0 | E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de | www.landkreis-bamberg.de

Seite 211

Inhaltsverzeichnis

Seite 212

Erteilung einer Baugenehmigung

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588)

Seite 213

Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggruppe

Seite 214-217

Satzung des Landkreises Bamberg für den Regionalen Klimabeirat

Seite 218-221

Satzung des Landkreises Bamberg für den Regionalen Klimarat

Seite 222-223

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2024

Seite 223

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2023

Seite 224

Bevölkerungsstand am 31.12.2023

Erteilung einer Baugenehmigung

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588)

Das Landratsamt Bamberg hat mit Bescheid vom 25. Oktober 2024, Az. 20220183, Frau Gabriele Thurn, Frankenau 13, 91301 Forchheim eine Baugenehmigung für den Umbau eines Einfamilienwohnhauses zu drei Wohneinheiten auf dem Grundstück Flur-Nr. 669 der Gemarkung Strullendorf erteilt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt, da mehr als 20 Beteiligte zu benachrichtigen sind, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides an die baurechtlichen Nachbarn. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Genehmigungsunterlagen für diese Baumaßnahme können beim Landratsamt Bamberg, Ludwigstr. 23, Zimmer 233, 96052 Bamberg, und Gemeinde Strullendorf, Forchheimerstraße 32, 96129 Strullendorf, zu den jeweils üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

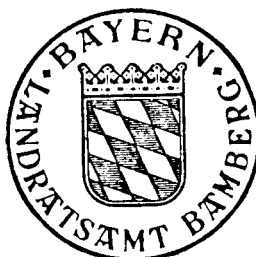
Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth,
Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Außer in den Fällen elektronischer Übermittlung sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg, 30. Oktober 2024

Johann Kalb
Landrat



Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggruppe

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggruppe am 22. Oktober 2024 beschlossene Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggruppe wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS/WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggruppe vom 30.10.2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Weißberggruppe folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggruppe vom 30.04.2004 wird wie folgt geändert:

- 1.) § 9a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit
Dauerdurchfluss

bis	4	m ³ /h	60,00 €/Jahr
bis	10	m ³ /h	70,00 €/Jahr
bis	16	m ³ /h	80,00 €/Jahr
über	16	m ³ /h	90,00 €/Jahr. “

- 2.) § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt **2,69 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

- 3.) § 10 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet,
so beträgt die Gebühr **2,69 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Priesendorf, 30.10.2024

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Weißberggruppe

Krapp

Verbandsvorsitzender

Satzung des Landkreises Bamberg für den Regionalen Klimabeirat

Aufgrund von Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Bamberg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- §1 Bezeichnung
- §2 Aufgaben
- §3 Rechte
- §4 Zusammensetzung
- §5 Pflichten der Mitglieder
- §6 Amtsperiode
- §7 Vorsitz
- §8 Geschäftsgang
- §9 Geschäftsstelle
- §10 Arbeitsgruppen
- §11 Aufwandsentschädigung für berufene Mitglieder
- §12 In-Kraft-Treten

§1

Bezeichnung

- (1) Die Stadt Bamberg und der Landkreis Bamberg richten im Rahmen der regionalen Klimaschutzkampagne „Klimaallianz Bamberg“ einen Beirat ein.
- (2) Der Beirat führt die Bezeichnung „Klimabeirat“.

§2

Aufgaben

- (1) Der Klimabeirat hat die Aufgaben, den zuständigen Ausschuss des Stadtrates im Rahmen des regionalen Klimarats (gemeinsame Sitzung mit dem zuständigen Ausschuss des Landkreises Bamberg) bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben der Klimaallianz zu beraten und Empfehlungen zu geben, insbesondere
 - zur Förderung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen auf regionaler Ebene
 - zur Umsetzung von laufenden oder anstehenden Projekten und Prozessen betreffend Klimaschutz und Klimaanpassung.
- (2) Er unterstützt den Erfahrungsaustausch zwischen Politik, Wissenschaft, Wirtschaft, Kirchen, Verwaltung und Zivilgesellschaft.
- (3) Der Klimabeirat regt eigene Aktionen und Maßnahmen an, um die Bürgerschaft für Angelegenheiten der ressourcenschonenden Entwicklung zu sensibilisieren, dem zivilgesellschaftlichen Diskurs in Angelegenheiten des Klimaschutzes Impulse zu geben und die Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung bei einer klimafreundlichen Stadt- und Regionalentwicklung zu fördern.

§3

Rechte

(1) Der Klimabeirat wird für den regionalen Klimarat beratend tätig. Er kann gegenüber dem regionalen Klimarat auch eigene Initiativen, Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen abgeben.

(2) Fachämter der Stadt Bamberg, deren Zuständigkeit den Tätigkeitsbereich des Klimabeirates berührt, sollen mit diesem kooperativ zusammenarbeiten sowie notwendige Informationen zur Verfügung stellen.

§4

Zusammensetzung

(1) Der Klimabeirat besteht aus 4 geborenen und 11 berufenen Mitgliedern.

(2) Geborene Mitglieder sind kraft Amtes:

- die Amtsleitung des Umweltamtes der Stadt Bamberg
- die Fachbereichsleitung Klimaschutz des Landkreises Bamberg
- ein weiteres Mitglied aus der Verwaltung der Stadt Bamberg
- ein weiteres Mitglied aus der Verwaltung des Landkreises Bamberg

(3) Den berufenen Mitgliedern aus dem Kreis der Gemeinde- und Landkreis-Bürger*innen gehören an:

- zwei Vertreter(innen) der Wissenschaft,
- zwei Vertreter(innen) der Wirtschaft, vorzugsweise aus der IHK und der HWK,
- jeweils einer Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche,
- vier Vertreter(innen) der Zivilbevölkerung,
- einer Vertretung der Land- und Forstwirtschaft,

(4) Für die berufenen Mitglieder im Klimabeirat ist eine Vertretung zu benennen.

(5) Als beratendes Mitglied gehört dem Beirat die Geschäftsführung der Klima- und Energieagentur Bamberg an.

§5

Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Beirates sollen dessen Arbeit unterstützen, insbesondere an dessen Sitzungen teilnehmen und sich an der Arbeit eines Arbeitsausschusses beteiligen.

(2) Auf Empfehlung des Beirates kann der Stadtrat ein Beiratsmitglied abberufen, wenn es innerhalb eines Jahres an drei Sitzungen ohne Entschuldigung nicht teilgenommen hat. Der Beirat beschließt über die Frage der Antragstellung mit einfacher Mehrheit. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten oder seine Äußerungen dem Klimabeirat unmittelbar oder im Ansehen Schaden zufügt oder unbefugter personenbezogener Daten und Informationen aus einer nichtöffentlichen Sitzung offenbart.

(3) Ein Mitglied kann sein Amt niederlegen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§6 Amtsperiode

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates nach § 4 Abs. 3 sowie deren Vertreter(innen) werden erstmals bis zum 31. Dezember 2025, ab dem 1. Januar 2026 auf die Dauer von 3 Jahren, vom Stadtrat berufen und nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr (Art. 19 GO).

(2) Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Beirat die Geschäfte kommissarisch bis zu einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten weiter, wenn die Neukonstituierung aus sachlichen Gründen nicht rechtzeitig erfolgen kann.

(3) Scheidet ein ehrenamtliches Mitglied vorzeitig aus (Art. 19 GO), so beruft der Stadtrat zur Vervollständigung des Beirates (§ 4 Abs. 3) ein Ersatzmitglied bis zum Ende der Amtsperiode, sofern zwischen Stadtratssitzung/ Sitzung des Kreistages und Ende der Amtsperiode noch mindestens ein Zeitraum von 6 Monaten liegt.

(4) Der regionale Klimarat kann dem Stadtrat für die ehrenamtliche Mitgliedschaft geeignete Personen vorschlagen.

§7 Vorsitz

(1) Der Klimabeirat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende(n) und einen(n) Stellvertreter(in) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer der Amtsperiode.

(2) Der/die Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen.

§8 Geschäftsgang

(1) Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, beruft den Beirat ein und leitet die Sitzungen. Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch 2-mal pro Jahr im Vorfeld der Sitzungen des regionalen Klimarates, höchstens jedoch 5-mal pro Jahr, zusammen.

(2) Die Beratungsgegenstände sind den Beiratsmitgliedern durch den/die Vorsitzende/n im Rahmen der Ladung mitzuteilen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin bei den Beiratsmitgliedern schriftlich vorzuliegen.

(3) Der Klimabeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, es sei denn es wird im Beschlusswege (einfache Mehrheit) dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung entsprochen. Über Beratungsgegenstände, die nicht im Rahmen der Einladung mitgeteilt wurden, z.B. bei Dringlichkeit, kann in der Sitzung Beschluss gefasst werden, wenn alle Beiratsmitglieder (oder ihre Abwesenheitsvertretung) anwesend sind und keines widerspricht. Ansonsten ist lediglich die Beratung, nicht aber die Beschlussfassung zulässig.

(4) Über die Sitzung und insbesondere über die Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, dass von dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist. Empfehlungen,

Stellungnahmen und Anregungen sind der Geschäftsführung der Klima- und Energieagentur schriftlich zuzuleiten und mit einer Begründung, einschließlich abweichender Positionen, zu versehen.

(5) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit, die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Beirates oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern.

§9 Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung des Beirates erfolgt durch die bei der Klima- und Energieagentur eingerichtete Geschäftsstelle. Insbesondere unterstützt die Geschäftsstelle den Vorstand bei der Organisation der Sitzungen, dem Versand der Ladungen und der Weiterleitung von Empfehlungen, Stellungnahmen und Anregungen an den regionalen Klimarat.

§10 Arbeitsgruppen

(1) Der Beirat kann durch Beschluss zu bestimmten Themen interne Arbeitsgruppen einrichten und auch wieder auflösen.

(2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für jede Arbeitsgruppe je ein Mitglied, welches die Arbeitsergebnisse der jeweiligen Arbeitsgruppe im Klimabeirat vorstellt.

§11 Aufwandsentschädigung für berufene Mitglieder

Nach § 4 Abs. 3 berufenen Beiratsmitgliedern kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg in Kraft.

Satzung des Landkreises Bamberg für den Regionalen Klimarat

Aufgrund von Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Bamberg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Regionaler Klimarat, Zusammensetzung
- § 2 Aufgaben des Regionalen Klimarats
- § 3 Vorsitz
- § 4 Öffentlichkeit, Ordnung im Sitzungsraum
- § 5 Geschäftsgang
- § 6 Antragstellung
- § 7 Aufwandsentschädigung
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1

Regionaler Klimarat, Zusammensetzung

Im Rahmen der regionalen Klimaschutzkampagne „Klimaallianz Bamberg“ führen der Landkreis Bamberg und die Stadt Bamberg zwei Mal pro Kalenderjahr eine Sitzung des Umweltausschusses des Landkreises Bamberg und eine Ausschusssitzung des Senats für Umwelt, Klimaschutz und Mobilität der Stadt Bamberg („Mobilitätssenat“) in gemeinsamer Sitzung unter der Bezeichnung „Regionaler Klimarat“ durch.

§ 2

Aufgaben des Regionalen Klimarats

(1) Gegenstand dieser gemeinsamen Sitzung sind Angelegenheiten von Landkreis Bamberg und Stadt Bamberg, die sich aus der Schnittmenge der Ziele und Handlungsfelder der Gemeinsamen Erklärung der Stadt und des Landkreises Bamberg für eine Zusammenarbeit zum Schutz des Klimas vom 23.09.2008 ergeben.

(2) Insbesondere berät der Regionale Klimarat über

- die Ergebnisse der Besprechung der Lenkungsgruppe der Klimaallianz Bamberg (dem/der Landrat/Landrätin des Landkreises Bamberg, dem/der Oberbürgermeister/in der Stadt Bamberg, der Geschäftsführung und den Mitarbeitenden der Klima- und Energieagentur Bamberg (im Folgenden: KEA) und den von Fall zu Fall betroffenen Dritten),
- Erlass oder Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der KEA,
- Aufnahme neuer und Aufgabe vorhandener Geschäftszweige und Tätigkeitsgebiete,
- Änderungen in der strategischen Ausrichtung der Geschäftstätigkeit der KEA;
- Richtlinien für die allgemeine Geschäftspolitik der KEA.

(3) Entscheidungen über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese dem Stadtrat oder Kreistag vorbehalten sind, sowie über die in die Zuständigkeit des Landrats/der Landrätin bzw. dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin fallende (laufende oder

zugewiesene) Angelegenheiten, werden nicht im Regionalen Klimarat getroffen.

§ 3 Vorsitz

(1) Der Vorsitz des Regionalen Klimarates liegt stets bei der Gebietskörperschaft, die aktuell die Geschäftsführung der KEA stellt und somit entweder bei dem Landrat/der Landrätin der Landkreises Bamberg bzw. dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Bamberg.

(2) Der stellvertretende Vorsitz des Regionalen Klimarates liegt stets bei der Gebietskörperschaft, die aktuell nicht die Geschäftsführung der KEA stellt und somit entweder bei dem Landrat/der Landrätin der Landkreises Bamberg bzw. dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Bamberg.

§ 4 Öffentlichkeit, Ordnung im Sitzungsraum

(1) Die Sitzungen des Regionalen Klimarates sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche Einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen. Die Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Der Zutritt für die zuhörende Öffentlichkeit, die Ordnung im Sitzungsraum, insbesondere Verbote während der Sitzung zu essen, Verbote von Bild- und Tonaufzeichnungen und eventuelle Ausnahmen (Presse) richten sich nach der jeweiligen Geschäftsordnung des Gremiums der Gebietskörperschaft, deren Räumlichkeiten in Anspruch genommen werden. Das Recht von Diskussionsteilnehmenden während ihres jeweiligen Beitrags nicht auf Bild/Ton aufgenommen zu werden, ist zu beachten.

§ 5 Geschäftsgang

(1) Der Vorsitzende/die Vorsitzende beruft den Regionalen Klimarat ein, bereitet die Beratungsgegenstände vor, leitet die Sitzungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum. Der Regionale Klimarat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch 1-mal pro Jahr und maximal 2-mal pro Jahr, jeweils im Nachgang zu den Besprechungen der Lenkungsgruppe zusammen.

(2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende teilt den Mitgliedern des Regionalen Klimarates die Beratungsgegenstände im Rahmen der Ladung mit. Die Ladung hat den Mitgliedern spätestens am 14. Tag vor der Sitzung auf elektronischem Wege (E-Mail) oder mittels einfachen Briefs zuzugehen. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.

Die Sitzungsvorlagen werden den Mitgliedern des Regionalen Klimarats über das Ratsinformationssystem des jeweiligen Gremiums, dem sie angehören, vor der Sitzung oder als Tischvorlage bekannt gegeben.

(3) Die Geschäftsführung der Klima- und Energieagentur nimmt grundsätzlich als Auskunftsperson an der Sitzung des Regionalen Klimarates teil. Die Klimaschutzbeauftragten von Stadt und Landkreis Bamberg können an der Sitzung des Regionalen Klimarates teilnehmen.

(4) Anträge sind schriftlich oder elektronisch zu stellen, ausreichend zu begründen und unter Angabe des Datums vom Mitglied des Regionalen Klimarats zu unterzeichnen. Sie müssen spätestens am 7. Tag vor der Sitzung bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Regionalen Klimarats eingegangen sein.

Verspätet eingehende oder unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge, können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie

- keine Ermittlung oder Prüfung oder Beziehungen abwesenden Verwaltungspersonals erfordern und
- alle Mitglieder des Regionalen Klimarats anwesend sind und keines der Mitglieder widerspricht.

Nicht der Schriftform bedürfen Anträge zur Geschäftsordnung. Als solche gelten nur

- Anträge auf Änderung (Verkürzung oder Erweiterung) der Tagesordnung,
- Anträge, die die Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsgangs beanstanden,
- Anträge auf Schluss der Rednerliste,
- Anträge auf Schluss der Beratung,
- Anträge auf namentliche Abstimmung sowie
- Anträge auf „weitere Lesung“.

(5) Der Regionale Klimarat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder sowohl des Umweltausschusses des Landkreises Bamberg als auch des Mobilitätssenats der Stadt Bamberg ordnungsgemäß geladen wurden und sowohl von Seiten des Landkreises als auch von Seiten der Stadt die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist gesondert für Umweltausschuss und Mobilitätssenat festzustellen. Art. 47 Abs. 3 GO bzw. 41 Abs. 3 LKrO (Verhandlung über denselben Gegenstand bei vorhergehender Beschlussunfähigkeit) gelten mit der Maßgabe, dass sich der Hinweis in der Ladung ausdrücklich auf denjenigen Ausschuss beziehen muss, der zuvor beschlussunfähig war und auf den daher in der zweiten Verhandlung der Regelung des Art. 47 Abs. 3 GO bzw. des 41 Abs. 3 LKrO anzuwenden ist.

(6) Ein Beschlussvorschlag wird im Regionalen Klimarat mit Wirkung für Landkreis und Stadt angenommen, wenn – bei beiderseitiger Beschlussfähigkeit – sowohl der Umweltausschuss des Landkreises Bamberg als auch der Mobilitätssenat der Stadt Bamberg jeweils mit einfacher Mehrheit den identischen Wortlaut verabschiedet.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, es sei denn, es wird im Beschlusswege (einfache Mehrheit) dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung entsprochen. Über Beratungsgegenstände, die nicht im Rahmen der Einladung mitgeteilt wurden, z.B. bei Dringlichkeit, kann in der Sitzung Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder (oder ihre Abwesenheitsvertretung) anwesend sind und keines widerspricht. Ansonsten ist lediglich die Beratung, nicht aber die Beschlussfassung zulässig.

(7) Abweichend von Absatz 5 beschließt (auch im Rahmen der gemeinsamen Sitzung) über den Ausschluss bei persönlicher Beteiligung nur der Ausschuss oder der Senat, dem das beteiligte Mitglied angehört (Art. 45 Abs. 2 Satz 2, 49 Abs. 3 GO, 43 LKrO).

(8) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, wobei Art. 54 GO bzw. 48 LKrO sinngemäß anzuwenden sind. Den Schriftführer/die Schriftführerin stellt die Gebiets-körperschaft, die jeweils den Vorsitz innehat. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Regionalen Klimarats, der Geschäftsführung, sowie allen Mitarbeitenden der Klima- und Energieagentur schriftlich zuzuleiten.

(9) Im Übrigen gilt für den Geschäftsgang des jeweiligen Ausschusses bzw. Senats die jeweils gültige Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums der Gebietskörperschaft in sinngemäßer Anwendung, mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die in unvereinbarer Weise einer gemeinsamen Sitzungsdurchführung entgegenstehen.

§ 6 Antragstellung

Durch die Lenkungsgruppe gestellte Anträge und Vorlagen sind im Regionalen Klimarat zu behandeln. Der Geschäftsführung der Klima- und Energieagentur obliegt die Vorbereitung.

§ 7 Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder richtet sich nach den Regeln zur Ausschusstätigkeit in der Geschäftsordnung des Gremiums, dem das jeweilige Ausschussmitglied angehört.

(2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in der Niederschrift.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg in Kraft.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2024

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe hat am 24. September 2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben vom 28. Oktober 2024 Nr. 11.1 – 941.3 rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie enthält genehmigungspflichtige Bestandteile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Baunach während der allgemeinen Dienststunden samt ihren Anlagen öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe folgende **Haushaltssatzung**:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 364.800 €

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.109.200 €
ab.

§ 2

Für das Haushaltsjahr **2024** sind über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus neue Kreditermächtigungen in Höhe von **660.000 €** erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbeitrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

60.000 €

festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Reckendorfer Gruppe

Reckendorf, 6. November 2024

Deinlein
Verbandsvorsitzender

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2023

Das Landratsamt weist ausdrücklich darauf hin, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2023 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2025 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Nachstehend werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Bamberg nach dem Stand vom 31. Dezember 2023 bekanntgegeben.

Bevölkerungsstand am 31.12.2023

09471000	Landkreis Bamberg	Oberfranken
Gemeinde		Einwohner
09471111	Altendorf	2 155
09471115	Baunach, St	4 065
09471117	Bischberg	6 154
09471119	Breitengüßbach	4 524
09471120	Burgebrach, M	7 174
09471122	Burgwindheim, M	1 266
09471123	Buttenheim, M	3 825
09471128	Ebrach, M	1 845
09471131	Frensdorf	5 199
09471133	Gerach	1 036
09471137	Gundelsheim	3 670
09471140	Hallstadt, St	8 888
09471142	Heiligenstadt i.OFr, M	3 703
09471145	Hirschaid, M	12 607
09471150	Kemmern	2 545
09471151	Königsfeld	1 278
09471152	Lauter	1 203
09471154	Lisberg	1 708
09471155	Litzendorf	6 307
09471159	Memmelsdorf	8 822
09471165	Oberhaid	4 720
09471169	Pettstadt	2 214
09471172	Pommersfelden	3 105
09471173	Priesendorf	1 532
09471174	Rattelsdorf, M	4 646
09471175	Reckendorf	1 990
09471185	Scheßlitz, St	7 344
09471220	Schlüsselfeld, St	6 087
09471186	Schönbrunn i.Steigerwald	1 915
09471189	Stadelhofen	1 263
09471191	Stegaurach	7 134
09471195	Strullendorf	7 875
09471207	Viereth-Trunstadt	3 646
09471208	Walsdorf	2 683
09471209	Wattendorf	636
09471214	Zapfendorf, M	5 059
	zusammen	149 823

Landratsamt Bamberg

Johann Kalb
Landrat

